



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 50  
info.anf@be.ch  
www.be.ch/natur

## GESUCH

### um Erteilung einer Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Hecken und / oder Feldgehölze

#### Gesuchsteller/in

Organisation / Firma

LAUBEGG AG

Name, Vorname des Gesuchstellers

Niklaus Gartenmann

Adresse

Laubeggstrasse 22

PLZ, Ort

3006 Bern

Telefon

031 350 16 16

E-mail

mail@laubegg.ch

#### Projektbeschreibung:

##### Kurzbeschrieb des Vorhabens

Das Richtprojekt mit Pavillon vom 16.01.20 wurde vom Souverän an der Gemeindeversammlung abgelehnt und verworfen (Nov. 2023). Das nun vorliegende überarbeitete Projekt verzichtet und die Realisierung des Pavillon – Neubaus und tangiert die bestehenden Gehölze nicht mehr, respektive nur noch marginal. Der vom bedeutenden CH - Landschaftsarchitekten Dieter Kienast geplante und realisierte Garten (der heutige Bestand entspricht diesem noch weitgehend) kann somit erhalten bleiben.  
Durch Neupflanzungen, sanfte Pflege- und minimale Wiederinstandsetzungsmassnahmen wird der Garten ökologisch und gestalterisch massgeblich aufgewertet.  
Eine Rodung ist nicht mehr notwendig.  
Massnahmen des ökologischen Mehrwerts: Krautsaum pflanzen, zusätzliche Gehölze, Asthaufen, etc., Rückbau des asphaltierten Parkplatzes und zusätzlichen Grünflächen anlegen.

## Betroffene Flächen (Planbeilage mit Flächenangabe, Artenliste)

Siehe Plan „1861-03 Umnutzung Hinterer Schermen, Feldgehölze Ersatzmassnahmen“  
Moeri & Partner AG vom 28.03.2019 (rev. 07.10.2025) mit Pflanzliste.

## Zeitraum des Eingriffs

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens.

## Ersatzflächen (Planbeilage mit Flächenangabe)

Siehe Plan „1861-03 Umnutzung Hinterer Schermen, Feldgehölze Ersatzmassnahmen“  
Moeri & Partner AG vom 28.03.2019 (rev. 07.10.2025) mit Pflanzliste.

## Ersatzpflanzung (Artenliste, Zeitraum der Pflanzung, Pflege)

Siehe Plan „1861-03 Umnutzung Hinterer Schermen, Feldgehölze Ersatzmassnahmen“  
der Moeri & Partner AG vom 28.03.2019 (rev. 07.10.2025) mit Pflanzliste. Pflege nach den kantonalen  
Vorgaben zur Pflege von Hecken- und Feldgehölzen ANF.

**Ort, Datum**

Bern, 11.11.25

**Unterschrift Gesuchsteller/in**



## Rechtsgrundlage

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen verlaufen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Eine Ausnahmebewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).